Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/11/30 8Ob117/06y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.2006

Norm

KO §197 Abs2

Rechtssatz

Eine vorläufige Forderungsfeststellung im Sinne des §197 Abs2 KO ist auch dann der Kompetenz des Konkursgerichtes zuzuweisen, wenn die zugrunde liegende Konkursforderung nicht auf den Rechtsweg gehört:

Die Beurteilung, ob die zu zahlende Quote den Einkommens-und Vermögensverhältnissen des Schuldners entspricht, stellt nämlich eine spezifisch konkursrechtliche Angelegenheit dar: Es geht nicht um den Bestand der Forderung dem Grunde oder der Höhe nach an sich, sondern nur darum, inwieweit der Schuldner aufgrund seiner konkreten Einkommens- und Vermögenslage in der Lage ist, die „nachträgliche" Forderung zu befriedigen. (Hier: Abgabenschuld)

Entscheidungstexte

- 8 Ob 117/06y
  Entscheidungstext OGH 30.11.2006 8 Ob 117/06y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121655

Dokumentnummer

JJR_20061130_OGH0002_0080OB00117_06Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at